



## Gemeinsamer Bundesausschuss

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

An die  
Stellungnahmeberechtigten  
nach § 92 Abs. 3a SGB V

gemäß § 91 SGB V  
Unterausschuss  
"Arzneimittel"

Besuchsadresse:  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

Ansprechpartner/in:

Abteilung Arzneimittel

Telefon:  
030 275838210

Telefax:  
030 275838205

E-Mail:  
arzneimittel@g-ba.de

Internet:  
www.g-ba.de

Unser Zeichen:

Datum:  
13. September 2010

### Hinweis zum Stellungnahmeverfahren zur Verordnungseinschränkung von Memantin

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterausschuss „Arzneimittel“ des Gemeinsamen Bundesausschusses hat in seiner Sitzung am 10. August 2010 beschlossen, ein Stellungnahmeverfahren zur Änderung der Anlage III, Nummer 10 einzuleiten. Die bestehende Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:

Arzneimittel	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
10. Antidementiva, – ausgenommen einer Therapie mit Mono- präparaten bis zu 12 Wochen; war der Versuch einer Therapie bis zu 12 Wochen erfolgreich, so ist eine Weiterverordnung zulässig. Art, Dauer und Ergebnis des Einsatzes sind zu dokumentieren.	Verordnungsausschluss aufgrund von Rechtsverordnung für Cinnarizin und Procain zur An- wendung bei Hirnleistungs- störungen. [2] Verordnungseinschränkung ver- schreibungspflichtiger Arznei- mittel nach dieser Richtlinie. [4]
10a. Cholinesterasehemmer – ausgenommen einer Therapie bis zu 24 Wochen; war der Versuch einer Therapie bis zu 24 Wochen erfolgreich, so ist eine Weiterver- ordnung zulässig. Art, Dauer und Ergebnis des Einsatzes sind zu dokumentieren.	Verordnungseinschränkung ver- schreibungspflichtiger Arznei- mittel nach dieser Richtlinie. [4]
10b. Memantin – ausgenommen einer Monotherapie zur Be- handlung der schweren Alzheimer Demenz bis zu 24 Wochen; war der Versuch einer Therapie bis zu 24 Wochen erfolgreich, so ist eine Weiterverordnung zulässig. Art, Dauer und Ergebnis des Einsatzes sind zu dokumentieren.	Verordnungseinschränkung ver- schreibungspflichtiger Arznei- mittel nach dieser Richtlinie. [4]



Wir weisen darauf hin, dass für die Auslegung von Rechtsnormen der Grundsatz gilt, dass die speziellere Norm der allgemeinen vorgeht. Die Nummern 10 a und b stellen spezielle Regelungen zur Verordnungsfähigkeit der der Arzneimittelgruppe Antidementiva zuzurechnenden Wirkstoffe Cholinesterasehemmer und Memantin auf. Als speziellere Regelungen gehen sie der allgemeinen Regelung in Nr. 10 vor und verdrängen diese damit in ihrer Geltungserstreckung auch im Hinblick auf die Regelungen zur ausnahmsweisen Verordnungsfähigkeit.

**Daraus folgt, dass für die beabsichtigte Regelung zur Verordnungsfähigkeit von Memantin allein die Ziffer 10b maßgeblich ist.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Rainer Hess